

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/7752, 14/8780 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 84a folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Wird ein pharmazeutischer Unternehmer auf Leistung von Schadensersatz gemäß § 84 in Anspruch genommen, so hat er gegenüber dem Anspruchsteller einen Anspruch auf Auskunft über die vollständige Krankengeschichte des Geschädigten. Der Auskunftsanspruch erstreckt sich auf die Vorlage der vollständigen Krankenunterlagen, die durch die Ärzte erstellt worden sind, die das Arzneimittel verordnet oder die den Geschädigten ansonsten behandelt haben, soweit dies zur Feststellung, ob ein Anspruch nach § 84 besteht, erforderlich ist. Der Anspruchsteller ist verpflichtet, die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden, wenn dies zur Beschaffung von ärztlichen Krankenberichten erforderlich ist.“

Berlin, den 17. April 2002

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Dem pharmazeutischen Unternehmer sollte spiegelbildlich ein Anspruch auf alle relevanten Informationen gegenüber dem Geschädigten zustehen. Sowohl die Kausalitätsvermutung als auch die Auskunftsansprüche des Geschädigten machen im Rahmen einer Waffengleichheit einen entsprechenden Anspruch notwendig.

Die Regelung berücksichtigt zudem, dass der weit überwiegende Teil des maßgeblichen Lebenssachverhaltes in der Sphäre des Geschädigten stattgefunden hat.

Der Gegenanspruch macht es den Betroffenen erst möglich, die in § 84 Abs. 2 vermutete Kausalität zu erschüttern.

Sämtliche Hinweise auf eine prozessuale Darlegungslast des Klägers verken-
nen, dass der Beklagte „andere Umstände“ (§ 84 Abs. 2 Satz 3) darlegen und,
was weitaus schwieriger ist, beweisen muss.

Auch die Möglichkeit der Einnahme weiterer Arzneimittel, insbesondere die
Frage ihrer Dosierung, machen den Auskunftsanspruch dringend notwendig.